LB 51 Aachen, 68

Eichenwald in Abteilung 209 des Aachener Waldes südlich des Augustinerweges zwischen Köofchen und Grüne Eiche

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer artenreichen Flora, im besonderen quirlblütiger Weißwurz.

Gebote:

a) Wiederaufforstung mit mind. 70 % Laubholz;

b) Auflichtungsphasen sind auf Teilflächen zu erhalten.

Sicherung der Auflichtungsphasen auf Teilflächen unter Erhaltung des lockeren Eichenbestandes und der Bodenvegitation mit quirlblütiger Weißwurz.

LB 52 Kornelimünster/Walheim, 71

Halbtrockenrasen bei Kleinmühlchen am Südostrand von Kornelimünster an der Venwegener Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer artenreichen Flora und Fauna.

Verbote:

a) Die Halbtrockenrasenfläche darf nicht in die angrenzende Abgrabung (Kalksteinbruch) einbezogen werden.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Verbote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden.

b) Die Fläche ist jährlich im Herbst einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 53 Kornelimünster/Walheim, 71

Randbereiche des Steinbruches Firma Max Blees an der Venwegener Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Wiesen mit Halbtrockenrasen auf Kalktrift.

Verbote:

Die Fläche darf nicht in die angrenzende Abgrabung einbezogen werden.

Gebote:

Felsen- und Trockenrasenflächen sind zu erhalten.

LB 54 Kornelimünster/Walheim, 71, 76

Feuchtwiese westlich der B 258, zwischen Grünstraße und Ortsrand Walheim

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Flora und Fauna in diesem Feuchtgebiet.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Der Bach in der Feuchtsenke ist offenzuhalten.

LB 55 Kornelimünster/Walheim, 71, 76

Nebental der Inde, nördlich Hahn und Bereich östlich des Bahndammes

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer floristischen und faunistischen Artenvielfalt.

Die Qualitäten des LB 55 setzen sich auf dem noch befahrenen Bahngelände in nördlicher Richtung fort. Aus rechtlichen Gründen erfolgt keine Festsetzung.

Verbote:

Auf den Halbtrockenflächen der Nordseite des kleinen Tals ist jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln untersagt.

Zur Klärung der Verträglichkeit eines Rad-/Wanderweges mit den Belangen des Biotopschutzes im Bereich der Dammkrone werden Sonderuntersuchungen durchgeführt.

LB 56

Kornelimünster/Walheim, 74

Freyenter Wald bei Lichtenbusch

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der flachen Feuchtrinnen mit Traubenkirschen- Erlenwald.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht standortgerecht.

Gebote:

Aufforstung mit bodenständigen Arten des Traubenkirschen- Erlenwaldes.

LB 57

Kornelimünster/Walheim, 71, 75, 76, 79, 80

Itertalbach mit verschiedenen Biotopen

Der Schutzbereich besteht aus den Abschnitten 57 - 0 bis 57 - 22

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der verschiedenen Lebensgemeinschaften im Bereich des Iterbaches und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel, wonach hier gemäß wasserwirtschaftlichem Rahmenplan Rur eine Talsperre vorgesehen ist, wird von den Festsetzungen nicht berührt.

LB 57 - 0

Bachaue und Talhänge des Iterbachtales soweit sie nicht durch die folgenden Abschnitte 1 - 22 erfaßt sind.

Verbote:

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist unzulässig.

b) Die flächenhafte Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizubehalten.

b) Die Ufergehölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

LB 57 - 1

Steiluferhang zwischen Marientalweg und Gut Brandenburg (Bachbiotop, Laubwald)

Verbote:

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist unzulässig.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind auf den Trocken- und Feuchtwiesenflächen untersagt.

c) Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizuhalten.

b) Die Ufergehölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

LB 57 - 2

Talaue zwischen Brandenburg und Monschauer Straße (Laubwald, Bachbiotop)

Verbote:

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist unzulässig.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind auf den Trocken- und Feuchtwiesenflächen untersagt.

c) Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizuhalten.

b) Die Ufergehölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

LB 57 - 3

Nördlicher Hang der Talauae zwischen Brandenburg und Monschauer Straße (Gebüsch, Tümpel, Sumpf)

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist unzulässig.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind auf den Trocken- und Feuchtwiesenflächen untersagt.

Gebote:

a) Die Tümpel und vernäßten Bereiche sind gegen Viehtritt einzuzäunen.

b) Büsche und Gehölze sind zu erhalten; die Magertriften sind von Verbuschung freizuhalten.

c) Fichtenbestände sind nach Hiebsreife durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.

LB 57 - 4

Felsiger Hang südlich der Itertalklinik längs der Monschauer Straße (Halbtrockenrasen)

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind auf den Trocken- und Feuchtwiesenflächen untersagt.

Gebote:

Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 57 - 5

Waldhang westlich des Kotzberges (Laub- und Mischwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung nit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 6

Südosthang des Rehbüchel (Gehölz, vorwiegend Magerrasen)

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind untersagt.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Weiden sind extensiv zu beweiden oder eventuell im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzutragen.

LB 57 - 7

Waldhang im linken Nebental (Laubwald und Gehölz)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 8

Östlicher Waldhang im rechten Nebental (Laubwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 9

Westlicher Waldhang am Grevenberg (Laubmischwald, Bachaue des Nebenarms)

Verbote:

a) Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

b) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind untersagt.

c) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizubehalten.

b) Die Ufergehölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

LB 57 - 10

Nördlicher Waldhang am Grevenberg (überwiegend Fichte, Kiefer, Lärche)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 11

Altarme des Iterbaches westlich Grevenberg (Auengehölze, Erle)

Verbote:

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind untersagt.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schäd-

lingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizubehalten.

b) Die Uferghölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

c) Die von Mäandern eingeschlossenen Fläche ist aus der Grünlandnutzung zu nehmen.

LB 57 - 12

Bewaldeter Südosthang gegenüber Grevenberg (Mischwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 12a

Südhang Nütheimer Heck (Trockenwiese, Magerrasen)

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die extensive Grünlandnutzung ist beizubehalten.

Eventuell Herbstmahd und Abfuhr des Mähguts.

LB 57 - 13

Hecken, Feldgehölze und Gebüsch beidseitig des Weges südlich von Nütheim westlich der Aachener Straße

Gebote:

Die artenreichen Gebüsche und Gehölze des Weges sind zu erhalten.

LB 57 - 14

Quellgründe und wechselnd feuchte Flächen im Iterbachtal westlich der Aachener Straße und nördlich Steinkaul (Feuchtwiesen und Tümpel)

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind untersagt.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die extensive Grünlandnutzung ist beizubehalten.

LB 57 - 15

Felsiger Steilhang südwestlicher Exposition östlich der Aachener Straße

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

b) Die Halbtrockenrasenflächen sind im Herbst zu mähen oder extensiv zu beweiden. Das Mähgut ist abzufahren.

LB 57 - 16

Bewaldeter Nordabhang des Etzlenberges (Laubmischwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 17

Südhang, oberhalb Königsmühle (Schlehen und Weißdorngebüsch)

Gebote:

Der zu dicht werdenden Verbuschung ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.

LB 57 - 18

Bewaldeter Westhang nordöstlich Königsmühle (Laubmischwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 19

Südhang am Bolasch (Schlehen und Weißdorngebüsch)

Verbote:

Der zu dicht werdenden Verbuschung ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.

LB 57 - 20

West- und Südhänge des Jakobsberges
(Trockenrasen und Magertriftausbildung mit Gebüschen)

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Flächen sind extensiv zu beweiden.

LB 57 - 21

Südhang Faulhecken (Schlehen- und Weißdorngebüsch)

Gebote:

Der zu dicht werdenden Verbuschung ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.

LB 57 - 22

Nordwestgeneigter Steilhang zwischen Iterbach und B 258 (Auen-, Laubmischwald, Gebüsch und Hecken)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Es ist ein artenreicher, lichter Laubwald zu erhalten.

LB 59 Kornelimünster/Walheim, 71, 76

Hohlwege von Königsmühlenweg zum Eurensteg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Artenvielfalt der Randvegetation dieses Weges.

Verbote:

a) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Der Weg darf nicht verbreitert und asphaltiert werden.

LB 61 Kornelimünster/Walheim, 77

Feuchtwiesen bei Hahn zwischen Hahner Straße und Inde

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung ausgeprägter Carex-Bestände.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Eine Wasserführung zur Inde ist zu erstellen;

b) Die vorhandenen Sträucher sind zu entfernen.

LB 62 Kornelimünster/Walheim, 77

Wald- und Steinbruchgelände nordöstlich von Hahn (Katzenstein)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer hohen floristischen und vegetationskundlichen Vielfalt sowie interessanter Verzahnungen bzw. Übergänge zwischen den verschiedenen Vegetationseinheiten.

Erhaltung des Edellaubbaum-Eichen-Bestandes, womöglich als Stockausschlag.

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz gehört nicht zum Landschaftscharakter.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen auf den Flurstücken 93, 103, 104, 105, 206 und 241 sind extensiv zu nutzen, d.h. zweimal im Jahr zu mähen oder extensiv durch Schafe zu beweiden.

b) Die Gebüschzonen sind durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten.

c) Die Grube des früheren Steinbruches am Katzenstein auf Flurstück 104 ist zu verfüllen, mit einem mageren kalkhaltigen Boden abzudecken und mit einer Trockenrasenmischung einzusäen.

d) Die Obstwiese auf Flurstück 241 ist zu erhalten.

LB 63 Kornelimünster/Walheim, 77

Bewaldete Kuppe und Wiesengelände südlich Hahn am Mönchsfelsen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet Mönchsfelsen (N 7).

Gebote:

Die bisherige Wirtschaftsform ist unter Beachtung der allgemeinen Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet beizubehalten.

LB 64 Kornelimünster/Walheim, 80

Niederwald " in den Siebenviertel" bei Sief

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer artenreichen Krautflora.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz	Erhaltung der Kalkvegetation mit hoher Artenvielfalt. Der Standort des Schuppenwurz (Lathraea squamaria) sei besonders hervorgehoben.

LB 65 Kornelimünster/Walheim, 81

Nebenbach im Münsterwald östlich der B 258

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung de8 Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.	Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

LB 66 Kornelimünster/Walheim, 82

Rinnenlage östlich Kitzenhaus

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.	Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

LB 67 Kornelimünster/Walheim, 80, 85

Talrinne des Siefbaches im Beiersbusch

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Moorseggenerlenbruchwaldes in der Bachaue und dessen Leistungsfähigkeit, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.
Eine Verletzung der Bodenoberfläche durch den Einsatz schwerer Maschinen ist zu vermeiden.

Gebote:

Im Moorseggenerlenbruchwald in Bachaue ist Niederwaldwirtschaft unter Vermeidung von Kahlschlägen über 0,2 ha zu betreiben.

LB 68 Kornelimünster/Walheim, 80, 81,85 86

Oberlauf der Inde im Münsterwald und Nebental(Prälatensief)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Der überwiegende Teil des LB 68 wird als N 9.1 und N 9.2 festgesetzt.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

Lb 69 Kornelimünster/Walheim, 86

Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellbereiche im Münsterwald

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Festsetzungen gelten für den östlich der B 258 gelegenen Teil des Biotopes; der westlich gelegene Teil ist Naturschutzgebiet N 9.3.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

Lb 70 Kornelimünster/Walheim, 85

Oberlauf der Inde im Münsterwald, Prälatendistrikt

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Eine Teilfläche des LB 70 liegt im N 9.2.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

LB 71 Richterich, 3

Talhang westlich Pannesheide am Amstelbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Waldfläche.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

LB 72 Laurensberg, 21

Südliche Teilfläche des Wurmtales zwischen Würselen und Herzogenrath

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der vielfältigen Tallandschaft.

Gebote:

Die Ufer der Wurm sind durch Einzäunen gegen Viehtritt zu sichern.

LB 73 Laurensberg, 21

Waldgelände mit Feuchtbiotop zwischen Ferberberrg und Gasser Feld in der nördlichen Soers

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgeländes mit einer relativ großen Artenzahl von Pflanzen und Tieren.

Gebote:

Das kleinflächige Feuchtgebiet ist von Gehölzaufwuchs zu befreien und freizuhalten.

Lb 74 Eilendorf, 32

Schwermetallrasen an der Ecke Herrenbergstraße und Prunkweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer Rasengesellschaft auf schwermetallhaltigem Boden.

Es ist eine erwähnenswerte Galmeiflur mit Schafschwingel, Zinkveilchen, Grasnelken und Kreuzblumen vorhanden.

Verbote:

Die Fläche darf nicht beweidet werden.

Gebote:

Die Fläche ist einzuzäunen.

LB 75 Haaren, 32, 40

Steilhänge des Geländeeinschnittes am Nirmer Tunnel

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Galmeiflur und Halbtrockenrasengesellschaft.

Gebote:

Die Fläche ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

LB 76 Haaren, 33

Ilex-Bestand am Nirmer Tunnel

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Ilex-Horstes.

Gebote:

Der Ilex-Horst mit seinen baumartigen Formen ist zu erhalten.

LB 79 Kornelimünster/Walheim, 72

Feuchtwiesen im Jammetsbachtal an der Venwegener Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Gebote:

Die bisherige Wirtschaftsform ist beizubehalten.

LB 80 Eilendorf, 39, 40

Feldgehölze nördlich des Bahndammes Aachen-Brand (Fringsbenden)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Pflanzenvielfalt.

Die gemäß § 37 LSTRG bestimmte Linienführung der geplanten L 221 n wird von dieser Schutzausweisung nicht berührt. Da Straßenplanung ebenfalls auf solche besonderen Landschaftsqualitäten Rücksicht nehmen müssen, ergibt sich hieraus keine unzulässige Einschränkung für die Fortentwicklung der Straßenplanung.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schäd- untersagt.

Gebote:

Die Feuchtsenke ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen bei extensiver Gehölzpflege.

LB 81 Eilendorf, 32, 40

Rödgerbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der bachbegleitenden Wiesen mit typischen Pflanzen einer Ackerflur-Fettwiese.

Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in diesem Bereich werden als Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen für einen überplanten Feuchtbereich im Elleter Feld durchgeführt.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.